

Zusatzvereinbarung zu den Vertragsunterlagen

Agreement Nummer

7-XR7BIUMGD

Diese Zusatzvereinbarung („Zusatzvereinbarung“) wird zwischen den auf dem beigefügten Programmunterschriftsblatt verzeichneten Parteien geschlossen. Sie ergänzt den oben genannten Beitritt oder Vertrag. Alle in dieser Zusatzvereinbarung verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben dieselben Bedeutungen wie in jenem Beitritt oder Vertrag.

Konzernvertrag

Zusatzvereinbarung ID - CTM Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich

basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung

(20007) 608 Public Clouds Bund

Publiziert auf der Plattform www.simap.ch (Nr. 204859 am 07.12.2020)

Inhaltsverzeichnis

Zusatzvereinbarung zu den Vertragsunterlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele	3
1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen.....	4
2 Bezugsberechtigung	4
3 Vertragsgegenstand	4
4 Vertragsbestandteile	4
5 Bezugsregelung.....	5
6 Schlüsselfunktionen.....	5
7 Eskalationsverfahren	6
8 Vergütung	7
9 Rechnungsstellung	7
10 Datenschutz und Datensicherheit.....	7
11 Vertraulichkeit der Daten	7
12 Migration und Löschung der Daten	8
13 Informationspflichten	8
14 Kontrollrechte (Audit).....	8
15 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte.....	8
16 Technische Anforderungen.....	9
17 Integritätsklausel	9
18 Offenlegungspflicht.....	9
19 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.....	9
20 Weitere Bestimmungen.....	10
21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	12
22 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen	13
23 Kündigung.....	13
24 Anhänge.....	13
24.1 Zusatzvereinbarung ID M905	14
24.2 Zusatzvereinbarungs-ID M329.....	16
24.3 Abrufverfahren	18
1 Vorgehen im Überblick.....	18
2 Bestimmung des Bedarfs und der Abrufkriterien	18
3 Evaluation, Entscheid und Leistungsbezug	19
4 Allfällige weitere Interaktionen mit Zuschlagsempfängerinnen	19
5 Dokumentation von Seiten der Firma.....	20
6 Kein Anspruch auf Berücksichtigung	20
7 Mitteilung der Entscheide gem. Ziff. 3.2	20
8 Allgemeine Bestimmungen.....	21

Ausgangslage, Projektbeschreibung und Ziele

Auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung sowie der dazugehörigen Unterlagen vom 07.12.2020 auf der Publikationsplattform www.simap.ch hat die Firma ein Angebot zu den von der Vergabestelle nachgefragten Leistungen eingereicht. Der Firma wurde mit Publikation Nr. 1202937 auf www.simap.ch am 24.06.2021 der Zuschlag erteilt. Die diesbezüglichen vertraglichen Bedingungen werden in der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den dazugehörigen Bestandteilen geregelt.

Definitionen

BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle	BK - DTI
Beschaffungsstelle	BBL
Bezugsberechtigte	siehe Definition in Ziff.2 dieses Rahmenvertrags
Beitrittsunternehmen	Beschaffungsstelle, Bedarfsstelle, Vergabestelle, oder Bezugsberechtigte, die einen Beitritt unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossen haben
BK	Bundeskanzlei
DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung
Firma	Microsoft Ireland Operations Ltd (Ausnahme: Microsoft Schweiz GmbH für den Konzern-Erwerbsvertrag)
Kunde	BBL und Verbundene Unternehmen
Rahmenvertrag	die eingangs identifizierte Zusatzvereinbarung
Verbundene Unternehmen	siehe Definition in Ziff.2 dieses Rahmenvertrags
Vergabestelle	BBL & BK/DTI je einzeln oder gemeinsam

Sofern nicht anders im Rahmenvertrag definiert, gelten die übrigen Definitionen gemäss den Vertragsbestandteilen gemäss Ziff. 4.

1 Rahmenvertrag als Abrufrahmen

- 1.1. Die zu beziehenden Cloud-Services können zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmt werden. Infolge dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien einen Rahmenvertrag, der bis 31.08.2026 gültig ist. Beitritte (Enrollments) gelten ebenso bis maximal 31.08.2026.
- 1.2. Gestützt auf den vorliegenden Rahmenvertrag werden mit Bezug auf die Realisierung einzelner Projekte jeweils Abrufe bei der Firma getätigt. Die Modalitäten der Abrufe ergeben sich aus Anhang Abrufverfahren. Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus den einzelnen Abrufen; aus der vorliegenden Vereinbarung ergibt sich keine Bezugspflicht der Vergabestelle noch eine diesbezügliche Leistungspflicht der Firma.

2 Bezugsberechtigung

- 2.1. Bezugsberechtigt sind die Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung gemäss Art. 8 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1), wie in Anhang 1 zur RVOV (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/170/de#annex_1/lv_d4e138) aufgelistet. Zusätzlich gelten als Bezugsberechtigte: die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und das Bundesstrafgericht.
- 2.2. Im Folgenden wird der Begriff "Bezugsberechtigte" eingesetzt für sowohl grundsätzlich bezugsberechtigte Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung als auch für Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, die tatsächlich Leistungen von der Firma beziehen und gemäss diesem Rahmenvertrag sowie der Beitritt(e) dazu berechtigt sind. In Abweichung von der Definition gemäss Microsoft Business- und Service-Vertrags ("MBSA") handelt es sich bei einem "Verbundenen Unternehmen" um eine bezugsberechtigte Verwaltungseinheit, die tatsächlich Leistungen von der Firma bezieht. Im Innenverhältnis entscheidet die Bedarfsstelle (BK-DTI) darüber, welche Bezugsberechtigten tatsächlich Leistungen beziehen dürfen und übernimmt die Verantwortung dafür.
- 2.3. Weiterhin verpflichten sich die Beitrittsunternehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung des jeweiligen Beitritts (Enrollment) zu übernehmen und alle Vertragsbestimmungen an die Bezugsberechtigten zu überbinden.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1. Der vorliegende Rahmenvertrag, im Zusammenspiel mit den in Ziffer 4 erwähnten Vertragsbestandteilen, regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Parteien für die Erbringung von Leistungen im Umfeld Public Cloud Services.
- 3.2. Er bezweckt insbesondere die Herstellung eines koordinierten Prozesses im Rahmen der Realisierung von Einzelabrufen sowie die Harmonisierung der Abläufe.

4 Vertragsbestandteile

- 4.1. Die weiteren Vertragsbestandteile sind im Dokument Server und Cloud Beitritt aufgeführt.
- 4.2. Die Rangfolge gemäss Kapitel 7.1 des Konzernvertrags wird in seiner Gesamtheit ersetzt durch:

Rangfolge. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in diesem Vertrag genannten Dokumenten, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden absteigenden Reihenfolge: (1) dieser Rahmenvertrag, (2) das MBSA, (3) der für diesen Rahmenvertrag durch das Unterschriftenblatt speziell generierte Konzernvertrag, (4) die einzelnen Beitritte, (5) die Produktbestimmungen, (6) der Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft ("DPA") (7) die unter diesem Vertrag übermittelten Bestellungen und (8) alle anderen Dokumente in diesem Vertrag. Die Bestimmungen in einer Zusatzvereinbarung haben Vorrang vor dem geänderten Dokument und allen vorherigen Änderungen des gleichen Vertragsgegenstandes. Klärend halten wir fest, dass dieser Vertrag und alle Ergänzenden Verträge (wie im MBSA definiert) oder Servicevereinbarungen, die seine Bestimmungen einbeziehen, nur durch einen offiziellen schriftlichen Vertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet wurde, geändert werden können.

- 4.3. Hintergrund dieser Vertragsbeziehung sind die Ausschreibungsunterlagen WTO (20007) 609 und das Angebot der Firma vom 28.01.2021. Diese beiden Dokumente werden hier zu Informationszwecken referenziert.
- 4.4. Das standard Leistungsangebot der Firma darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren. Es dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.
- 4.5. Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass alle zwischen der Firma und der Vergabestelle bestehenden Verträge, die nicht den Vertragsgegenstand gemäss Ziffer 3 dieses Rahmenvertrags betreffen, untangiert weiterbestehen, sofern nicht abweichend in diesem Rahmenvertrag geregelt.

5 Bezugsregelung

- 5.1. Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus einem Abruf gemäss Anhang Abrufverfahren.
- 5.2. Bevor zu einem konkreten Bedarfsfall Leistungen bezogen werden, wird in der Bundesverwaltung ein bestimmter Prozess durchlaufen (**Abrufverfahren**). Das Abrufverfahren richtet sich nach den Regeln in Anhang Abrufverfahren.
- 5.3. Da nicht absehbar ist, welcher der fünf (5) Zuschlagsempfänger der Ausschreibung (20007) 608 Public Clouds Bund für die einzelnen Leistungen berücksichtigt wird, gilt für jeden der fünf Zuschlagsempfänger das Kostendach von CHF 110'000'000.00 (exkl. MwSt.). Sobald die Summe sämtlicher bezogener Leistungen über alle 5 Zuschlagsempfänger gerechnet das Kostendach erreicht, werden die Zuschlagsempfänger über die vollständige Ausschöpfung informiert. Die Einhaltung des Kostendachs liegt nicht in der Verantwortung der Firma. Allfällige über das Kostendach hinausgehende Leistungsbezüge sind der Firma vollumfänglich zu vergüten.

6 Schlüsselfunktionen

- 6.1. Auf Seite der Firma liegt die Gesamtverantwortung (single point of contact, SPOC) bei:

Funktion	Client Director für die Bundesverwaltung
-----------------	--

Schlüsselfunktionen bei der Firma

- 6.2. Auf Seite der Bedarfsstelle liegt die Gesamtverantwortung bei:

Funktion	Bundeskanzlei Bereich DTI
-----------------	---------------------------

7 Eskalationsverfahren

7.1. Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren.

7.2. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Auftraggeberin Transformation und Interoperabilität
2	Direktion

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

7.3. Eskalationsstufen auf Seiten der Firma:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	ATU Leader Government and Health Switzerland
2	Public Sector Lead Microsoft Schweiz
3	General Manager Microsoft Schweiz

Eskalationsstufen seitens Firma

7.4. Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert angemessener Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen. Die Parteien wenden das Eskalationsverfahren nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

7.5. Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

7.6. Jede Partei verpflichtet sich, eine allfällige Streitigkeit erst dann dem zuständigen Gericht zu unterbreiten, wenn innerhalb der höchsten Eskalationsstufe keine Einigung erzielt werden konnte.

7.7. Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Firma, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

8 Vergütung

Die Firma führt eine allgemein gültige und öffentlich zugängliche Preisliste. Für die Bezugsberechtigten gelten maximal die in der aktuell gültigen Preisliste aufgeführten Preise

[REDACTED]

■

[REDACTED]

■

[REDACTED]

■

[REDACTED]

10 Datenschutz und Datensicherheit

- 10.1. Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit gemäss den Bestimmungen in den anwendbaren Vertragswerken der Firma, insbesondere des DPA und der Zusatzvereinbarungen M329 und M905.
- 10.2. Die Firma lässt zu, dass Bezugsberechtigte ihre Daten verschlüsseln können. Sie lässt insbesondere Verschlüsselungsmethoden zu, bei denen ausschliesslich die Bezugsberechtigte den Masterkey besitzt bzw. diesen Masterkey kennt. In den letztgenannten Fällen liegt die alleinige Verantwortung bezüglich des Masterkeys bei der Bezugsberechtigten.

11 Vertraulichkeit der Daten

- 11.1. Die Firma ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten der Bezugsberechtigten zu gewährleisten. Die entsprechenden Pflichten sind nachfolgend, in der Zusatzvereinbarung M905 und im DPA im Abschnitt "Vertraulichkeitsverpflichtungen des Auftragsverarbeiters" bzw. in "Anhang A – Sicherheitsmassnahmen" geregelt.
- 11.2. Ziffer 3 MBSA "Vertraulichkeit" wird wie folgt ersetzt:
 - "Vertrauliche Informationen" sind nicht öffentliche Informationen, die als "vertraulich" bezeichnet werden oder die eine verständige Person als „vertraulich“ nachvollziehen sollte, einschliesslich Kundendaten, Daten zu Professionellen Dienstleistungen und der Bestimmungen der Microsoft-Verträge. Die Bestimmungen für Onlinedienste können zusätzliche Verpflichtungen und Beschränkungen für die Offenlegung und Nutzung von Kundendaten vorsehen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die (1) ohne Verletzung dieses Vertrages öffentlich erhältlich sind oder werden, (2) vom Empfänger der Informationen rechtmässig von einer anderen Quelle ohne Vertraulichkeitsverpflichtung empfangen wurden, (3) unabhängig entwickelt werden oder (4) aus einem Kommentar oder einem Vorschlag bestehen, den eine Partei freiwillig über das Geschäft, die Produkte oder Services der anderen Partei macht.
 - Jede Partei wird angemessene Massnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen der anderen Partei ergreifen und die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für Zwecke der Geschäftsbeziehung der Parteien verwenden. Keine Partei wird diese Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber offenlegen, ausser gegenüber ihren Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen, Vertragspartnern oder Beratern ("Vertreter") und dies auch nur auf einer "need-to-know"-Basis mit Vertraulichkeitsverpflichtungen, die einen mindestens gleichwertigen Schutz bieten wie dieser Vertrag. Jede Partei bleibt für die Nutzung der Vertraulichen Informationen durch ihre Vertreter verantwortlich und muss im Falle der Entdeckung einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung die andere Partei unverzüglich benachrichtigen.



- Eine Partei kann die Vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist; dies jedoch erst, nachdem sie die andere Partei (soweit gesetzlich zulässig) benachrichtigt hat, damit die andere Partei einen Schutzbeschluss einholen kann.
- Keine der Parteien ist verpflichtet, Arbeitszuweisungen ihrer Vertreter, die Zugang zu Vertraulichen Informationen hatten, einzuschränken. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung von Informationen, die die Vertreter ohne Hilfsmittel im Gedächtnis behalten, bei der Entwicklung oder der Bereitstellung der jeweiligen Produkte oder Services der Parteien keinerlei Haftung unter diesem Vertrag oder unter Gesetzen zu Geschäftsgeheimnissen nach sich zieht, und jede Partei verpflichtet sich, die der anderen Partei gegenüber offengelegten Informationen dementsprechend zu beschränken.
- Diese Verpflichtungen gelten (1) im Falle von Kundendaten so lange, bis diese in den Onlinediensten gelöscht werden und (2) im Falle aller anderen Vertraulichen Informationen (beispielsweise Produktroadmaps, Architektur-Blueprints, kommerzielle Aspekte dieses Vertrages) für die Dauer von fünf Jahren, nachdem eine Partei die Vertrauliche Information erhalten hat.

12 Migration und Löschung der Daten

Die Firma ermöglicht der Vergabestelle sowie den Bezugsberechtigten den Export (aus der Cloud heraus) und die unwiderrufliche Löschung ihrer Daten. Das DPA, insbesondere der Abschnitt "Speicherung und Löschung von Daten" regelt die Einzelheiten.

13 Informationspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig nach Treu und Glauben bei Vorkommnissen, die den angebotenen Leistungsumfang betreffen oder die die Integrität oder Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten beeinträchtigen. Die Firma informiert die Vergabestelle, unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen, umgehend bei Vorkommnissen, die den angebotenen Leistungsumfang betreffen oder die die Integrität oder Vertraulichkeit der Daten der Vergabestelle oder der Bezugsberechtigten beeinträchtigen. Die einzelnen Informationspflichten und Fristen sind im DPA, insbesondere im Abschnitt "Meldung von Sicherheitsvorfällen", in der Zusatzvereinbarung M905 sowie in den Microsoft Produktbestimmungen unter "Ausserdienststellung von Diensten und Features" geregelt.

14 Kontrollrechte (Audit)

Die Firma gewährt der Bedarfsstelle und von ihr beauftragte Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung Kontrollrechte. Das DPA, insbesondere im Abschnitt "Prüfung der Einhaltung" und in Anlage 2, sowie die Zusatzvereinbarung M905 regeln die Einzelheiten.

15 Zugriff auf Daten durch Unberechtigte

Die Firma verpflichtet sich auf Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefugnisse über Kundendaten und Professional Services-Daten der Bezugsberechtigten, soweit die Leistungserbringung der Firma einen Bezug zu diesen Kundendaten und Professional Services-Daten der Bezugsberechtigten aufweist. Das DPA, insbesondere im Abschnitt "Datenzugriff", "Anhang A – Sicherheitsmassnahmen" und "Anhang C – Nachtrag zu zusätzlichen Schutzmassnahmen" sowie die Zusatzvereinbarung M905 regeln die Einzelheiten.

16 Technische Anforderungen

- 16.1. Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen zu den technischen Anforderungen gemäss anwendbaren Vertragswerken der Firma, insbesondere des DPA, insbesondere im Abschnitt "Datensicherheit" sowie in "Anhang A – Sicherheitsmassnahmen" und seinen Zusatzvereinbarungen.

- 16.3. Des Weiteren gelten die in der WTO-20007 beschriebenen "Katalog der Technischen Spezifikationen" Kriterien TS 01-05.

17 Integritätsklausel

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 17.2. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

18 Offenlegungspflicht

- 18.1. Die Firma hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind.
- 18.2. Die Vergabestelle konsultiert die Firma, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Art. 7 Abs. 1. Lit. g. BGÖ bleibt vorbehalten.
- 18.3. Die Vergabestelle informiert die Firma über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Firma Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Firma innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).
- 18.4. Regeln dieser Ziff. 17.2 gehen den Regeln der Firma mit Pflichten der Bezugsberechtigten oder von anderen Stellen in der Bundesverwaltung zur Wahrung einer von der Firma erwarteten Vertraulichkeit vor.

19 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 19.1. Die Firma anerkennt, dass es während der Vertragsdauer zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz wichtiger Schutzziele der Bezugsberechtigten insbesondere zu den folgenden Themen kommen kann:
- Gesetzliche Regeln zum Amts- oder Berufsgeheimnis (Vorgaben in der Schweiz)
 - Gesetzliche Regeln betreffend Zugriff auf den Datenbestand von Bezugsberechtigten im Ausland, insbesondere in Bezug auf die Begründung einer Meldepflicht in der betreffenden Rechtsordnung
 - Gesetzliche Regeln betreffend IT-Sicherheit
 - Gesetzliche Regeln betreffend den Datenschutz

- 19.2. Die Firma und die Bezugsberechtigten werden jeweils sämtliche anwendbaren Gesetze und Regelungen einhalten (einschliesslich der geltenden Gesetze zur Benachrichtigung bei Sicherheitsverletzungen). Die Firma ist jedoch nicht für die Einhaltung von Gesetzen oder Regelungen verantwortlich, die für die Bezugsberechtigten oder ihre Branche und nicht gleichzeitig allgemein für Serviceprovider im Bereich Informationstechnologie gelten.

20 Weitere Bestimmungen

20.1. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Die Firma hat mit Erklärung vom 18.12.2020 die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann bestätigt. Zudem verpflichtet sich die Firma in Ziff. 11 m. (i) des MBSA zur Einhaltung sämtlicher auf sie anwendbaren Gesetze und Regelungen. Des Weiteren publiziert die Firma ihre global ausgerichteten Corporate Social Responsibility Grundsätze unter <https://www.microsoft.com/en-us/corporate-responsibility>.

20.2. Sozialversicherungen

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gemäss Ziff. 10.b. und 11 i.(i) des MBSA.

20.3. Ausführung und Information

Die Firma verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung gemäss Ziffer 4.a. des MBSA.

20.4. Dokumentation und Instruktion

Die Firma liefert der Vergabestelle elektronisch oder in Papierform zusammen mit der vereinbarten Leistung eine vollständige, kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.

Die Vergabestelle darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

Sofern vereinbart, übernimmt die Firma gegen separate Vergütung eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste Instruktion.

20.5. Gewährleistung

Die Bestimmungen zur Gewährleistung der Firma gemäss Ziffer 4 MBSA "Gewährleistungen" wird wie folgt ersetzt:

a. Beschränkte Garantien und Rechtsmittel.

- (i) Software. Microsoft gewährleistet, dass jede Version der Software für ein Jahr ab dem Datum, an dem der Kunde zum ersten Mal für diese Version eine Lizenz erhält, im Wesentlichen funktioniert, wie in der jeweiligen Produktdokumentation beschrieben. Wenn dies nicht der Fall ist und der Kunde Microsoft innerhalb der Gewährleistungsfrist darüber informiert, wird Microsoft nach dessen Wahl entweder (1) den vom Kunden für diese Softwarelizenz bezahlten Preis zurückerstatten oder (2) die Software reparieren oder ersetzen.
- (ii) Onlinedienste. Microsoft gewährleistet, dass jeder Onlinedienst während der Nutzung durch den Kunden in Übereinstimmung mit der geltenden SLA erbracht wird. Die Ansprüche des Kunden bei Verletzung dieser Gewährleistung sind in der SLA genannt.
- (iii) Professionelle Dienstleistungen. Microsoft gewährleistet, dass sie die Professionellen Dienstleistungen mit professioneller Sorgfalt und Sachkenntnis erbringt. Wenn Microsoft dem nicht nachkommt und der Kunde Microsoft innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der Erbringung der Professional Services benachrichtigt, wird Microsoft nach eigenem Ermessen entweder die Professional Services erneut erbringen oder den für sie vom Kunden bezahlten Preis zurückerstatten.

Die oben genannten Rechtsmittel stellen die einzigen Rechtsmittel dar, die dem Kunden bei Verstössen gegen die Garantien in diesem Abschnitt zur Verfügung stehen. Der Kunde

verzichtet auf die Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen, die nicht während der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wurden.

- b. **Ausschlüsse.** Die Gewährleistungen in diesem Vertrag gelten nicht bei Problemen, die auf einen Unfall, Missbrauch oder auf eine Verwendung in einer Weise zurückzuführen sind, die mit diesem Vertrag nicht im Einklang steht, darunter die Nichteinhaltung der Mindestsystemanforderungen. Diese Gewährleistungen gelten nicht für kostenlose Produkte, Test-, Vorabversions- oder Beta-Produkte oder für Komponenten von Produkten, die der Kunde weiterverbreiten darf.
- c. **Haftungsausschluss.** Ausser wie in den eingeschränkten Garantien oben beschrieben übernimmt Microsoft keine anderen Gewährleistungen oder Garantien und schliesst alle anderen ausdrücklichen, konkludenten oder gesetzlichen Gewährleistungen oder Garantien, wie beispielsweise Gewährleistungen oder Garantien der Qualität, des Eigentums, der Nichtverletzung von Rechten Dritter, der Handelsüblichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck aus.

20.6. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, gemäss den Bestimmungen des MBSA, den Bestimmungen in Ziffer 11 des vorliegenden Rahmenvertrags sowie gemäss Ziff. 1 der Zusatzvereinbarung M905. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ¹, BöB²).

Ohne schriftliche Einwilligung der Vergabestelle darf die Firma mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Vergabestelle besteht oder bestand, nicht werben und die Vergabestelle auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

20.7. Schutzrechte

Die Bestimmungen betreffend Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den vereinbarten Leistungen und/oder im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen sind in Ziffer 2 MBSA geregelt.

20.8. Verletzung von Schutzrechten

Die Firma wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten gemäss den Bestimmungen in Ziffer 5 MBSA ab. Ziffer 5 MBSA "Abwehr von Ansprüchen Dritter" wird wie folgt ersetzt:

Die Parteien verteidigen sich gegenseitig gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Ansprüche Dritter und zahlen den Betrag eines sich daraus ergebenden nachteiligen rechtskräftigen Urteils oder eines anerkannten Vergleichs, jedoch nur, wenn die beklagte Partei unverzüglich schriftlich über die Forderung informiert wird und das Recht hat, die Verteidigung und einen Vergleich zu steuern. Die verteidigte Partei muss der beklagten Partei nachgesuchte Hilfeleistung, Informationen und Ermächtigungen zur Verfügung stellen und alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um ihre Verluste aus der Forderung der Drittpartei abzuschwächen. Die beklagte Partei erstattet der anderen Partei angemessene Auslagen, die dieser bei der Erbringung von Hilfeleistung entstehen. Dieser Abschnitt beschreibt die alleinigen Rechtsmittel der Parteien und die gesamte Haftung für solche Ansprüche.

- a. **Unterschrift Microsoft.** Microsoft verteidigt den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter insoweit darin vorgebracht wird, dass ein Produkt, ein Arbeitsergebnis oder Fix, das/der von Microsoft gegen eine Gebühr bereitgestellt und im Umfang der unter diesem Vertrag gewährten Lizenz verwendet wird (unverändert in der von Microsoft bereitgestellten Form und mit nichts anderem kombiniert), widerrechtlich ein Geschäftsgeheimnis verwendet oder direkt ein Patent, Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes Schutzrecht eines Dritten verletzt. Falls Microsoft nicht dazu in der Lage ist, unter kommerziell vernünftigen Bedingungen eine Behauptung, dass ein Verstoß vorliegt, zu entkräften, darf Microsoft (1)

¹ SR 152.3

² SR 172.056.1

entweder das Produkt, den Fix oder die Service-Arbeitsergebnisse ändern oder durch eine funktional gleichwertige Leistung ersetzen oder (2) die Lizenz des Kunden kündigen und etwaige im Voraus gezahlte Lizenzgebühren für zeitlich unbeschränkte Lizenzen (abzüglich einer fünfjährigen linearen Abschreibung) bzw. Bei Onlinediensten und den für die Nutzungszeit nach dem Kündigungsdatum gezahlten Betrag zurückzahlen. Microsoft haftet nicht für Ansprüche oder Schäden, wenn der Kunde weiterhin ein Produkt, eine Lösung oder lieferbare Dienste nutzt, nachdem ihm wegen Fremdlieferantenansprüchen ein Stopp auferlegt wurde.

- b. Unterschrift Kunde. Der Kunde verteidigt Microsoft in dem nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang gegen Ansprüche Dritter, insoweit darin vorgebracht wird, dass (1) Kundendaten oder Nicht-Microsoft-Software, gehostet in einem Onlinedienst von Microsoft im Auftrag des Kunden, zweckentfremden ein Geschäftsgeheimnis oder verletzen direkt ein Patent, ein Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten; oder (2) die Nutzung eines Produkts, einer Lösung oder lieferbarer Dienste alleine oder in Kombination mit anderen Dingen verstösst gegen das Gesetz oder schädigt Dritte.

20.9. Haftung

Die Parteien haften gemäss den Haftungsbestimmungen in [REDACTED] sowie der nachfolgenden Ergänzung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

20.10. Geltendmachung von Ansprüchen

Jedes Beitrittsunternehmen und jede Bezugsberechtigte ist berechtigt, die ihr zustehenden Ansprüche aus dem Rahmenvertrag, im Zusammenspiel mit dem in Ziff 4 erwähnten Vertragsbestandteilen, direkt gegenüber der Firma geltend zu machen. Sofern derselbe Sachverhalt betroffen ist, sind die Ansprüche gegenüber der Firma zentralisiert über die Vergabestelle geltend zu machen.

Weder die Vergabestelle noch ein Beitrittsunternehmen oder eine Bezugsberechtigte sind berechtigt, einen Anspruch gegen die Firma geltend zu machen, wenn die Firma im Rahmen dieses Rahmenvertrags bereits von der Vergabestelle, einem Beitrittsunternehmen oder einer Bezugsberechtigten für denselben Schaden in Anspruch genommen wurde.

21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 21.1. Die Bestimmungen zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand ergeben sich aus den Ziffer 11(e) und 11(h) MBSA und werden wie folgt ersetzt:

"In der Ziffer 11(e) mit der Überschrift "Streitbeilegung" wird der folgende Satz:

(iii) Falls der Kunde die Klage gegen ein verbundenes Unternehmen von Microsoft mit Sitz innerhalb von Europa erhebt, sind die Gerichte von Irland zuständig.

durch den neuen Satz ersetzt:

(iii) Falls der Kunde die Klage gegen ein verbundenes Unternehmen von Microsoft mit Sitz innerhalb von Europa erhebt, sind die Gerichte von der Schweiz zuständig.

Für alle anderen Fälle gelten die Regelungen unter 11(e) in unveränderter Form.



21.2. Klärend kann festgehalten werden, dass die Gerichte in der Schweiz zuständig sind, falls der Kunde eine Servicevereinbarung mit Microsoft Schweiz GmbH abschliesst.

21.3. Klärend wird zudem zusätzlich festgehalten, dass als Verbundenes Unternehmen von Microsoft, das die Services erbringt, jeweils dasjenige Verbundene Unternehmen von Microsoft gilt, mit welchem der Kunde die Servicevereinbarung abgeschlossen hat.

21.4. Ziffer 11(h) mit der Überschrift "Anwendbares Recht" wird der folgende Satz:

Die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder Ergänzender Verträge, die mit einem Verbundenen Unternehmen von Microsoft mit Sitz in Europa geschlossen wurden, unterliegen dem Recht von Irland und werden nach dem Recht von Irland ausgelegt.

durch den neuen Satz ersetzt:

Die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder Ergänzender Verträge, die mit einem Verbundenen Unternehmen von Microsoft mit Sitz in Europa geschlossen wurden, unterliegen dem Schweizer Recht und werden nach Schweizer Recht ausgelegt.

21.5. Für alle anderen Fälle gelten die Regelungen unter 11(h) in unveränderter Form.

Klärend wird festgehalten, dass als Verbundenes Unternehmen von Microsoft, dass die Services erbringt, jeweils dasjenige Verbundene Unternehmen von Microsoft gilt, mit welchem der Kunde die Servicevereinbarung abgeschlossen hat.

22 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer / Rahmenvertragsänderungen

22.1. Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

22.2. Er ist gültig bis zum 31.08.2026.

22.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

23 Kündigung

23.1. Jede Partei ist berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder die Einzelverträge gemäss den Bestimmungen in Ziffer 8 des MBSA sowie Ziffer 6 des Konzernvertrags zu kündigen.

23.2. Die Vergabestelle ist insbesondere berechtigt, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- über die Firma der Konkurs eröffnet wird oder sie ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder in Liquidation tritt;
- die Firma die Liquidation (ausgenommen der Fall einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Fusion oder einer Reorganisation) erklärt;
- die Firma mit der Beschlagnahme ihres Vermögens konfrontiert wird; oder wenn
- die Firma die Teilnahmebedingungen gemäss Ausschreibungsunterlagen WTO (20007) 609 nicht mehr erfüllt.

24 Anhänge

- M905 – Amtsgeheimnis
- M329 – Datenschutz Schweiz
- Abrufverfahren

Berufsgeheimnis und Amtsgeheimnis – Branchenspezifische Bedingungen (Schweiz) – Gov Only

24.1 Zusatzvereinbarung ID M905

Kunde unterliegt branchenspezifischen Geheimhaltungsverpflichtungen. In Anbetracht dieser Verpflichtungen vereinbaren die Parteien, dass diese Zusatzvereinbarung bestimmte Bedingungen in der anwendbaren Zusatzvereinbarung zum Datenschutz der Microsoft Produkte und Services ("**DPA**"), den anwendbaren Produktbedingungen oder dem Business- und Service-Vertrag von Microsoft oder der Kundenvereinbarung von Microsoft, je nach Anwendbarkeit ("**Vertrag**"), klarstellt und/oder ändert. Alle in diesem Vertrag verwendeten Begriffe, die hierin nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, die in dem anwendbaren DPA, den Produktbestimmungen oder dem Vertrag für sie festgelegt wurde. Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet „Kunde“ ein registriertes verbundenes Unternehmen und alle verbundenen Unternehmen, die diesen branchenspezifischen Verpflichtungen unterliegen.

1. Vertraulichkeit

Microsoft ist sich bewusst, dass Kundendaten und Professional Services möglicherweise dem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (z. B. Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937) oder Informationen sein können, die zur Erfüllung einer Aufgabe verarbeitet werden, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung einer offiziellen Behörde ausgeführt wird. Daher hält sich Microsoft an seine Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäss dem Abschnitt "Vertraulichkeit" des Vertrags sowie an die Vertraulichkeitsverpflichtungen in der DPA und dieser Zusatzvereinbarung.

Keine Partei ist verpflichtet, Arbeitsaufträge ihrer Vertreter zu beschränken, die Zugriff auf Vertrauliche Informationen hatten. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung von Informationen, die die Vertreter ohne Hilfsmittel im Gedächtnis behalten, bei der Entwicklung oder der Bereitstellung der jeweiligen Produkte oder Services der Parteien keinerlei Haftung unter diesem Vertrag oder des Geschäftsgeheimnisgesetzes begründet, vorausgesetzt, dass keine Informationen offengelegt werden, die eine Identifizierung der anderen Partei oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person ermöglichen.

Microsoft ist verpflichtet, Kundendaten und Professional Services-Daten so lange vertraulich zu behandeln, wie es die auf diese Daten anwendbaren Berufs- oder Amtsgeheimnisgesetze erfordern.

2. Kundendaten und Daten über Professional Services

Der Zugriff auf den Inhalt von Kundendaten und Professional Services-Daten, die gemäss einem Enterprise Services-Arbeitsauftrag bereitgestellt werden, ist Microsoft (zur Vermeidung von Zweifeln einschliesslich Unterauftragsverarbeitern) für die Verarbeitung von Geschäftsvorgängen nicht gestattet, es sei denn, dies ist erforderlich, um die rechtlichen Verpflichtungen von Microsoft zu erfüllen.

Wenn Kundendaten oder Professional Services-Daten, die im Rahmen eines Enterprise Services-Arbeitsauftrags bereitgestellt werden, in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb von Microsoft oder mit der Bereitstellung der Produkte und Dienste durch Microsoft an den Kunden verarbeitet werden, gelten dieselben Massnahmen in dieser Zusatzvereinbarung und in der DSGVO sowie alle anderen relevanten Zusatzvereinbarungen, die für den Schutz personenbezogener Daten gelten, wenn diese von Microsoft als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, entsprechend für den Schutz dieser Kundendaten oder Professional Services-Daten, die im Rahmen eines Enterprise Services-Arbeitsauftrags bereitgestellt werden.

3. Aufbewahrung und Löschung von Kundendaten

Wenn Microsoft nach anwendbarem Recht berechtigt oder verpflichtet ist oder nach dem DPA befugt ist, Kundendaten, Professional Services-Daten oder personenbezogene Daten aufzubewahren, wird

Microsoft die in dieser Zusatzvereinbarung und dem DPA festgelegten Verpflichtungen erfüllen, bis diese Daten endgültig gelöscht werden.

4. Kunden-Lockbox

Für bestimmte Kern-Onlinedienste stellt Microsoft seinen Kunden Dienste (mit der Bezeichnung "Kunden-Lockbox" oder einer Nachfolgebezeichnung) zur Verfügung, die von den Kunden so konfiguriert werden können, dass der Zugriff auf Kundendaten wie in diesem Absatz beschrieben weiter eingeschränkt und kontrolliert wird.

Wenn sich der Kunde für die Lizenzierung der Kunden-Lockbox entscheidet und diese entsprechend aktiviert, wird Microsoft unbeschadet anderer Rechte von Microsoft gemäss dem Vertrag nicht auf Kundendaten zugreifen oder diese nutzen, es sei denn, (a) sie ist vom Kunden gemäss dem Rest dieses Absatzes dazu berechtigt oder (b) sie ist gesetzlich dazu verpflichtet.

Lehnt der Kunde eine Anfrage von Microsoft auf Zugriff auf Kundendaten, die der Anfrage unterliegen, nicht innerhalb des relevanten Zeitraums ab oder genehmigt er sie nicht über die Kunden-Lockbox-Funktionalität, läuft die Anfrage automatisch ab, ohne dass Microsoft-Personal vom Kunden Zugriff auf Kundendaten gewährt wird.

Wenn der Kunde Microsoft den Zugriff auf Kundendaten gewährt, die der Kunden-Lockbox unterliegen, wird der Zugriff des Microsoft-Personals auf die Kundendaten protokolliert und überprüfbar sein und automatisch nach der für die Erledigung der jeweiligen Aufgabe vorgesehenen Zeit widerrufen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die anderen in dem Vertrag festgelegten Beschränkungen für den Zugriff auf oder die Nutzung von Kundendaten durch Microsoft weiterhin gelten, wenn der Kunde eine Anfrage von Microsoft auf Zugriff auf Kundendaten genehmigt.

5. Kundendaten-at-rest für Azure Kerndienste

Zur Klarstellung: Wenn der Kunde einen bestimmten Microsoft Azure-Kerndienst derart konfiguriert, dass er in einem Rechenzentrum innerhalb einer Grossregion (jeweils als "Geo" bezeichnet) bereitgestellt wird, speichert Microsoft die Kundendaten-at-rest nur innerhalb dieses bestimmten Geo. Bestimmte Dienste ermöglichen es dem Kunden möglicherweise nicht, die Bereitstellung in einem bestimmten Geo oder ausserhalb der Vereinigten Staaten zu konfigurieren, und können Backups an anderen Orten speichern. Weitere Informationen finden Sie im Microsoft Trust Center (das Microsoft von Zeit zu Zeit aktualisieren kann, aber Microsoft wird keine Ausnahmen für bestehende Dienste in der allgemeinen Version hinzufügen).

6. Änderungen und Verfügbarkeit der Onlinedienste

Microsoft ist berechtigt, von Zeit zu Zeit wirtschaftlich angemessene Änderungen an jedem Onlinedienst vorzunehmen. Microsoft ist berechtigt, einen Onlinedienst in Ländern zu ändern oder zu kündigen, in denen Microsoft einer behördlichen Regelung, Verpflichtung oder sonstigen Anforderung unterliegt, die (1) nicht allgemein auf dort tätige Unternehmen anwendbar ist, (2) Microsoft die Fortsetzung des Betriebs des Onlinediensts ohne Änderung erschwert und/oder (3) Microsoft zu der Annahme veranlasst, dass diese Bestimmungen oder der Onlinedienst möglicherweise im Widerspruch zu einer solchen Anforderung oder Verpflichtung stehen. Microsoft wird eine solche Änderung oder Beendigung eines Onlinedienstes so rechtzeitig wie möglich ankündigen. Solche wirtschaftlich angemessenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Version des DPA, der Produktbedingungen und/oder dieser Zusatzvereinbarung, die für den Onlinedienst gilt, der Gegenstand der Änderung ist. Wenn Microsoft einen Onlinedienst aus aufsichtsrechtlichen Gründen kündigt, erhalten Kunden eine Gutschrift über alle im Voraus für den Zeitraum nach der Kündigung bezahlten Beträge.

7. Prüfrecht

Soweit die Gesetze und Regelungen für Kunde vorschreiben, dass Kunde direkte Prüfungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sicherstellen muss, und diese Prüfungsanforderungen nicht in angemessener Weise durch die in dem DPA festgelegten Verfahren erfüllt werden können, können

Prüfungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde selbst auf Kosten von Kunde und wie in dem DPA weiter festgelegt durchgeführt werden.

24.2 Zusatzvereinbarungs-ID M329

Zusatzvereinbarung für die Schweiz in Bezug auf den Datenschutz für Microsoft Produkte und -Dienste (Addendum)

Mit dieser Zusatzvereinbarung werden bestimmte Bedingungen des Microsoft Products and Services Data Protection Addendum ("DPA") wie folgt präzisiert und abgeändert:

Definitionen

Zum Zwecke der Klarstellung und mit Ausnahme von Anhang 1 des DPA bezeichnet "Microsoft" im DPA das jeweilige verbundene Unternehmen von Microsoft, das (a) den Vertrag, mit dem Beitrittsunternehmen die Produkte und Dienste jeweils abonniert werden, oder gegebenenfalls (b) den entsprechenden Arbeitsauftrag für die Unternehmensdienste abgeschlossen hat.

Die Definition des Begriffs "Datenschutzanforderungen" wird durch folgende Definition ersetzt:

"Datenschutzanforderungen" bezeichnet die DSGVO, die lokalen EU/EWR Datenschutzgesetze, die *schweizerischen Datenschutzgesetze soweit anwendbar* sowie alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf (a) den Datenschutz und die Datensicherheit und (b) die Verwendung, Erhebung, Aufbewahrung, Speicherung, Sicherheit, Offenlegung, Übertragung, Entsorgung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten."

Der Begriff "personenbezogene Daten" ist wie folgt zu definieren:

Die Definition von "Personendaten" sowie die in diesem DPA verwendete kleingeschriebene Verwendung von "Personendaten" umfasst alle betroffenen Personen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Die Definition von "2021 Standardvertragsklauseln" erhält folgende Fassung:

"2021 Standardvertragsklauseln" bezeichnet die Standarddatenschutzklauseln (Modul "Auftragsverarbeiter") zwischen Microsoft Ireland Operations Limited und Microsoft Corporation für die Übermittlung personenbezogener Daten von Auftragsverarbeitern im EWR an Auftragsverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, wie in Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung beschrieben und von der Europäischen Kommission in der Entscheidung 2021/914/EG vom 4. Juni 2021 genehmigt, *in der von Microsoft Ireland Operations Limited und Microsoft Corporation gemäss den vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten veröffentlichten Leitlinien vom 27. August 2021 für Datenübermittlungen, die dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz unterliegen (EDÖB-Leitlinien), geänderten Fassung.*

Datenschutzbestimmungen

Dokumentierte Anweisungen

Zur Klarstellung: Die "dokumentierten Anweisungen" des Kunden, auf die in der DPA Bezug genommen wird, umfassen nicht die Weisungen des Kunden an Microsoft, Kundendaten oder Professional Services-Daten für die Geschäftstätigkeiten von Microsoft zu verarbeiten.

Datenübertragung und Standort

In Übereinstimmung mit dem EDÖB-Leitfaden werden die Standardvertragsklauseln von 2010 nicht für Überweisungen aus der Schweiz gelten.

Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung

Verweise im DPA auf die DSGVO gelten auch als Verweise auf das schweizerische Datenschutzrecht und seine entsprechenden Bestimmungen, und die DSGVO-Bestimmungen und der Unterabschnitt "Verarbeitung personenbezogener Daten; DSGVO" des DSG gelten auch, wenn eine Datenverarbeitung dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegt.

Anhang C des DPA - Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (Nachtrag)

Die Präambel des Anhangs C erhält folgende Fassung:

"Mit diesem Nachtrag für die zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen zum DPA (dieser "Zusatz") bietet Microsoft dem Kunden zusätzliche Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DSGVO *oder des DSG* durch Microsoft im Namen des Kunden und zusätzliche Rechtsmittel für die betroffenen Personen, auf die sich diese personenbezogenen Daten beziehen."

Klausel 1: Aufforderung zur Bestellung

Abschnitt 1.c: Wenn der Kunde in der Schweiz ansässig ist, wird der Abschnitt durch den folgenden ersetzt:

"alle rechtmässigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Anordnung zur Offenlegung auf der Grundlage von Rechtsmängeln nach dem Recht der ersuchenden Partei oder von Konflikten mit dem *Recht der Schweiz*, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten anzufechten."

Klausel 2: Entschädigung der betroffenen Personen

Wenn der Kunde in der Schweiz ansässig ist, wird die Klausel durch die folgende ersetzt:

Vorbehaltlich der Abschnitte 3 und 4 entschädigt Microsoft eine betroffene Person für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der der betroffenen Person dadurch entsteht, dass Microsoft personenbezogene Daten der betroffenen Person offenlegt, die auf Anordnung einer nicht-

schweizerischen Regierungsstelle oder einer Strafverfolgungsbehörde unter Verletzung der Verpflichtungen von Microsoft nach Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung *oder entsprechender Bestimmungen des DSG* (eine "relevante Offenlegung") übermittelt wurden. Microsoft ist ungeachtet des Vorstehenden nicht dazu verpflichtet, die betroffene Person gemäss diesem Abschnitt 2 zu entschädigen, soweit die betroffene Person bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten hat, ob es von Microsoft oder anderweitig."

24.3 Abrufverfahren

zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Leistungen im Informatikbereich

basierend auf der Vergabe der öffentlichen Ausschreibung

(20007) 608 Public Clouds Bund

Publiziert auf der Plattform www.simap.ch (Nr. 204859 am 07.12.2020)

Präambel

Die Parteien wollen das Abrufverfahren zum Bezug von Leistungen in der genannten Beschaffung gemeinsam regeln. Es soll ein für alle Zuschlagsempfängerinnen einheitliches Abrufverfahren vereinbart werden.

Das Vergabeverfahren für das Projekt (20007) 608 Public Clouds Bund (publiziert als Projekt 204859, simap vom 7. Dezember 2020) ist mit Zuschlag vom 24. Juni 2021 rechtskräftig abgeschlossen worden. Bei dem in diesem Anhang geregelten Abrufverfahren handelt es sich somit um die Abwicklung der Vertragsbeziehung, die im Anschluss an das genannte Vergabeverfahren mit separatem Rahmenvertrag begründet wurde.

Die Parteien wollen mit dem vorliegenden Dokument diese Abrufe von Bezugsberechtigten transparent regeln.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien somit Folgendes:

1 Vorgehen im Überblick

Nach Erstellen des behördeninternen, bedarfsabhängigen und anbieterneutralen Pflichtenhefts (Ziff. 2.1) und nach durchgeführter Evaluation der vorhandenen Leistungsangebote (Ziff. 3.1) wählt die Bezugsberechtigte die Leistung oder die Leistungen aus (Ziff. 3.2, Entscheid) und ruft diese ab (Ziff. 3.3, Leistungsbezug).

2 Bestimmung des Bedarfs und der Abrufkriterien

- 2.1 Die Bezugsberechtigte definiert ihren Bedarf im behördeninternen, bedarfsabhängigen und anbieterneutralen Pflichtenheft. Die Bezugsberechtigte erstellt es jeweils anlassbezogen (im Einzelfall).
- 2.2 Die Bezugsberechtigte nennt im behördeninternen, bedarfsabhängigen und anbieterneutralen Pflichtenheft die Auswahl sowie die abschliessende Definition der Abrufkriterien, deren Gewichtung sowie den Stichtag (mit Datum und Zeit), an dem die Bewertung vorgenommen werden soll. Diese Auswahl und Definition basiert auf dem folgenden Kriterienkatalog:

- 2.2.1 Erfüllungsgrad der technischen Anforderungen
- 2.2.2 Risikobeurteilung (Datenschutz, Informationssicherheit, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen)
- 2.2.3 Konformität zur Cloud-Strategie und zur bestehenden Ausgangslage bei der Bezugsberechtigten (insbesondere Architekturen, bei der Bezugsberechtigten vorhandenes Fachpersonal, bestehende Anwendungen bei einer der Zuschlagsempfängerinnen, die mit der neuen Anwendung interagieren sollen)
- 2.2.4 Preis (Kosten / Service-Kosten) (bezogen auf die geplante Bezugsmenge)
- 2.2.5 Allfällige Migrationskosten

2.3 Zur Deckung des Bedarfs kann die Bezugsberechtigte den ganzen oder teilweisen Bezug von Leistungen von mehr als einer Zuschlagsempfängerin vorsehen.

3 Evaluation, Entscheid und Leistungsbezug

- 3.1 Die Bezugsberechtigte vergleicht und bewertet die vorhandenen Leistungsangebote der Zuschlagsempfängerinnen basierend auf den Informationen, welche auf den Webseiten und Portalen der Zuschlagsempfängerinnen verfügbar sind (s.a. Ziff. 5); Ziff. 4 ist vorbehalten.
- 3.2 Die Bezugsberechtigte entscheidet nach Massgabe der von ihr im Einzelfall festgelegten Abrufkriterien (Ziff. 2.2), mit welchem bzw. mit welchen der vorhandenen Leistungsangebote sie den von ihr bestimmten Bedarf (Ziff. 2.1 ganz oder teilweise deckt. Entscheid im Sinne dieser Ziff. 3.2 meint die Festlegung einer Bezugsberechtigten, für einen bestimmten Zweck (wie z.B. eine Fachanwendung) und einen geplanten Zeitrahmen ein Portfolio von vorhandenen Leistungsangeboten von einer oder mehreren der Zuschlagsempfängerinnen zu beziehen. Die Bezugsberechtigte dokumentiert ihren Entscheid.
- 3.3 Die Bezugsberechtigte bezieht die Leistung(en) entsprechend dem Entscheid eigenständig auf den Webseiten und Portalen der ausgewählten Zuschlagsempfängerinnen.

4 Allfällige weitere Interaktionen mit Zuschlagsempfängerinnen

- 4.1 Die Bezugsberechtigte prüft nach Massgabe der von ihr im Einzelfall festgelegten Abrufkriterien (Ziff. 3.2), ob nach Durchlaufen der Prüfung gem. Ziff. 3.1 noch zusätzliche Informationen notwendig oder wünschenswert sind, um die beabsichtigte Nutzung zu beurteilen.
- 4.2 Im Rahmen von Ziff. 4.1 kann die Bezugsberechtigte einer oder mehreren Zuschlagsempfängerinnen Fragen zu deren vorhandenen Leistungsangeboten stellen. In Bezug auf eines oder mehrere der vorhandenen Leistungsangebote kann die Bezugsberechtigte auch Proof(s) of Concept durchführen.
- 4.3 Die Firma hat keinen Anspruch, gem. Ziff. 4.2 eingebunden zu werden.
- 4.4 Die Bezugsberechtigte dokumentiert die Gründe, die zu Fragen gem. Ziff. 4.2 Satz 1 geführt haben, ebenso die Resultate.
- 4.5 Zeigt sich, dass die Bezugsberechtigte darüber hinaus Bedarf zur Einholung von einzelfallbezogenen Angeboten hat, regelt sie die Einzelheiten im Einzelfall und informiert die Firma. Die Bedarfsstelle kann dazu auch einen neuen Anhang zum Rahmenvertrag vorsehen.

5 Dokumentation von Seiten der Firma

5.1 Die Firma unterhält auf ihren der Bedarfsstelle bekanntzugebenden Webseiten und Portalen die folgenden Standardinformationen:

- 5.1.1 Paket #01: Beschreibung des vorhandenen Leistungsangebots (z.B. Service Namen oder Service-ID's mit Hinweisen, wo die Bedarfsstelle und alle Bezugsberechtigten weitere Informationen beziehen können, genügen)
- 5.1.2 Paket #02: Preislisten
- 5.1.3 Paket #03: Weitere Dienstleistungen, die für den Leistungsbezug notwendig sind
- 5.1.4 Paket #04: Nicht-funktionale Eigenschaften (Sicherheitsdokumentationen, Prüfberichte, etc.)
- 5.1.5 Paket #05: Besonderes

5.2 Die Firma stellt sicher, dass die Bedarfsstelle und alle Bezugsberechtigten Zugriff auf die Informationen gem. Ziff. 5.1 erhalten.

5.3 Die Bezugsberechtigte darf im Rahmen der Prüfung gem. Ziff. 3.1 auf die Informationen gem. Ziff. 5.1 abstellen (weitere Recherchen sind nicht notwendig), muss sich aber nicht auf diese beschränken (die Bezugsberechtigte darf in guten Treuen weitere Informationsquellen für ihren Entscheid einbeziehen; sie beachtet das Sachlichkeitsgebot).

6 Kein Anspruch auf Berücksichtigung

Die Firma hat keinen Anspruch darauf, dass sie unter der Beschaffung WTO 20007 Leistungen an die Bundesverwaltung erbringen kann.

7 Mitteilung der Entscheide gem. Ziff. 3.2

7.1 Im Sinne der Transparenz teilt die Bezugsberechtigte Entscheide gem. Ziff. 3.2 allen Zuschlagsempfängerinnen zeitnah nach Bezugsentscheid mit. Diese Ziffer 7 nennt die Anforderungen.

7.2 Als Abruf im Sinne von Ziff. 7.1 gilt nicht jeder einzelne technische Leistungsbezug im Sinne von Ziff. 3.3 (z.B. "3.2 Gigabyte S3-Storage" für September 2022), sondern die Festlegung der Bezugsberechtigten gem. Ziff. 3.2.

7.3 Die Bezugsberechtigte teilt Folgendes mit:

- 7.3.1 die von ihr im Einzelfall festgelegten Abrufkriterien gem. internem anbieterneutrale Pflichtenheft für den konkreten Bedarf
- 7.3.2 den Entscheid (Ziff. 3.2), mit Nennung der zugewiesenen Abrufsumme, Zuschlagsperiode und Stichtag (mit Datum und Zeit), zu dem die Bewertung vorgenommen wurde
- 7.3.3 die summarische Begründung für den Entscheid. Diese Begründung erläutert den Entscheid auf der Basis der im Einzelfall festgelegten Abrufkriterien

7.4 Sofern die Bedarfsstelle kein zentrales Verzeichnis für die Mitteilung von Entscheiden bereithält, sorgt die Bezugsberechtigte dafür, dass sie die Informationen allen Zuschlagsempfängerinnen im Wesentlichen zeitgleich übermittelt.

8 Allgemeine Bestimmungen

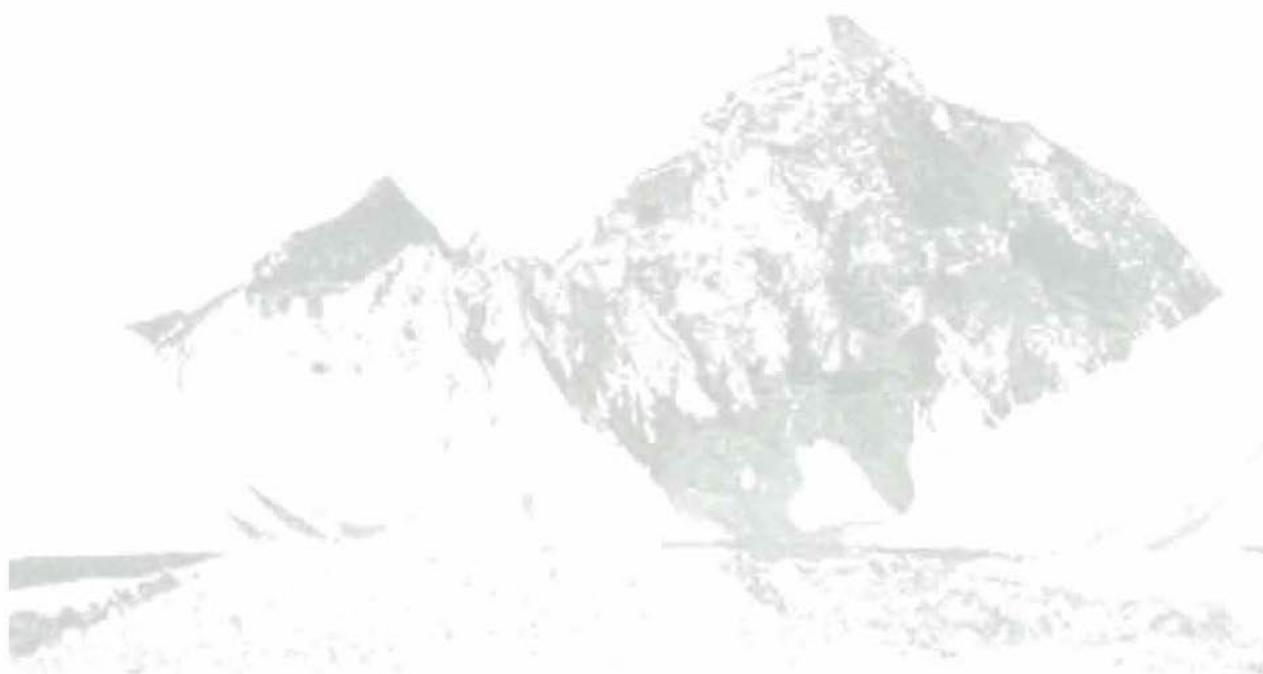
Die Regeln des Rahmenvertrags kommen kraft Verweises zur Anwendung.

Mit Ausnahme der durch diese Zusatzvereinbarung eingetretenen Änderungen bleibt der oben genannte Beitritt oder Vertrag unverändert und in voller Rechtskraft. Wenn ein Konflikt zwischen einer Bestimmung in dieser Zusatzvereinbarung und einer Bestimmung im oben genannten Beitritt oder Vertrag besteht, so ist diese Zusatzvereinbarung maßgebend.

Diese Zusatzvereinbarung muss zu ihrer Rechtsgültigkeit einem Unterschriftenblatt beigefügt werden.

Microsoft Internal Use Only:

(CTM)AgrAmend(Rahmenvertrag WTO20007)(DE)Bund_June 2022_FINAL.docx	CTM	CTM-CTC-AGR-CTL- LOL-ENR	BD
--	-----	-----------------------------	----



Formblatt für Unterschriften für das Programm

MBA-/MBSA-Nummer

U6714200

7-XR7BIUMGD

Nummer des Vertrages

54E61212

Hinweis: Geben Sie die entsprechenden aktiven Nummern an, die zu den unten stehenden Dokumenten gehören. Microsoft benötigt die hier angegebenen aktiven Nummern bzw. die nachfolgenden neuen Nummern.

Im Sinne dieses Formblatts kann „Kunde“ die unterzeichnende Gesellschaft, das Beitrittsunternehmen, der Partner für die Verwaltung, die Einrichtung oder eine andere Partei sein, die einen Vertrag im Rahmen eines Volumenlizenzprogramms schließt.

Dieses Formblatt für Unterschriften und alle in der Tabelle unten aufgeführten Vertragsdokumente gelten ab dem unten angegebenen Wirksamkeitsdatum zwischen dem Kunden und der unterzeichnenden Microsoft-Gesellschaft.

Vertragsdokument	Nummer oder Code
<Vertrag auswählen>	
<Vertrag auswählen>	
<Vertrag auswählen>	
<Vertrag auswählen>	
<Vertrag auswählen>	
<Beitritt/Registrierung auswählen>	
<Beitritt/Registrierung auswählen>	
<Beitritt/Registrierung auswählen>	
<Beitritt/Registrierung auswählen>	
<Beitritt/Registrierung auswählen>	
Zusatzvereinbarung	CTM-CTC-AGR-CTL-LOL-ENR 7-XR7BIUMGD

Durch die nachfolgende Unterschrift erklären der Kunde und die Microsoft-Gesellschaft, dass beide Parteien (1) die oben genannten Vertragsdokumente einschließlich jeglicher Websites oder Dokumente, die durch Bezugnahme Bestandteil dieser Dokumente werden, und jeglicher Zusatzvereinbarungen zu diesen Dokumenten gelesen und verstanden haben und (2) sich damit einverstanden erklären, durch die Bestimmungen all dieser Dokumente gebunden zu sein.

Kunde	
Name der Gesellschaft (muss der rechtliche Name der Gesellschaft sein)* Bundesamt für Bauten und Logistik BBL	
Unterschrift*	
Vor- und Nachname in Druckbuchstaben*	
Titel in Druckbuchstaben	
Datum der Unterschrift*	16.09.2022

* bezeichnet Pflichtfelder

Microsoft-Gesellschaft	
Microsoft Ireland Operations Limited	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) IE825670611	
Unterschrift	 Microsoft Microsoft Ireland Operations Ltd. 22 SEP 2022 Duly Authorised on behalf of Microsoft Ireland Operations Ltd.
Vor- und Nachname in Druckbuchstaben	
Titel in Druckbuchstaben	
Datum der Unterschrift* (Datum der Gegenzeichnung durch die Microsoft-Gesellschaft)	
Wirksamkeitsdatum des Vertrages* (kann vom Datum der Unterschrift von Microsoft abweichen)	

Wahlweise 2. Unterschrift des Kunden oder Unterschrift des Outsourcers (sofern zutreffend)

Kunde	
Name der Gesellschaft (muss der rechtliche Name der Gesellschaft sein)* Bundeskanzlei	
Unterschrift*	
Datum der Unterschrift* 20.9.2022	

* bezeichnet Pflichtfelder

Outsourcer	
Name der Gesellschaft (muss der rechtliche Name der Gesellschaft sein)*	
Unterschrift*	
Vor- und Nachname in Druckbuchstaben*	
Titel in Druckbuchstaben	
Datum der Unterschrift*	

* bezeichnet Pflichtfelder

Wenn der Kunde zusätzliche Kontakte benötigt oder mehrere frühere Beitritte meldet, fügen Sie diesem Unterschriftenblatt das/die entsprechende(n) Formular(e) bei.

Nach der Unterzeichnung dieses Formblatts für Unterschriften durch den Kunden senden Sie das Formblatt und die Vertragsdokumente an den Vertriebspartner oder Microsoft-Kundenbetreuer des Kunden, der sie unter folgender Adresse einreichen muss. Wenn das Formblatt für Unterschriften von Microsoft ordnungsgemäß ausgefertigt wurde, erhält der Kunde eine Kopie der Annahmebestätigung.

Microsoft Ireland Operations Limited

One Microsoft Place
 South County Business Park
 Leopardstown
 Dublin 18
 D18 P521
 Ireland